

## Merkblatt

zur Optionspflicht gem. § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)  
Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 20.12.2014

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum 20.12.2014 trat eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Kraft über die wir Sie hiermit informieren.

Gemäß § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erwirbt ein Kind ausländischer Eltern durch Geburt im Inland (Geburtsortsprinzip) die deutsche Staatsangehörigkeit wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat  
  
und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzt.

Nach der bisherigen bis zum 19.12.2014 geltenden Rechtslage unterlagen die Kinder die gem. § 4 Abs. 3 oder gem. § 40 b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben der Optionspflicht gem. § 29 StAG und waren ab dem vollendeten 18. Lebensjahr verpflichtet, sich für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Diese Optionspflicht ist durch die neue ab dem 20.12.2014 geltende Rechtslage größtenteils entfallen.

Gemäß § 29 Abs.1 a **unterliegt nicht mehr der Optionspflicht** wer gem. § 4 Abs. 3 oder § 40 b die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat,

**im Inland** aufgewachsen und bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

1. sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
2. sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
3. über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Als im Inland aufgewachsen gilt auch, wer im Einzelfall einen vergleichbaren engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

Ab dem 21. Lebensjahr hat die zuständige Behörde von Amts wegen den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit zu prüfen (§ 29 Abs. 6 StAG).

Auf Antrag des Betroffenen kann bereits vor dem 21. Lebensjahr geprüft werden, ob die deutsche Staatsangehörigkeit fortbesteht.

Stellt die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit fest, besitzt der/die Betroffene weiterhin sowohl die deutsche als auch die ausländische Staatsangehörigkeit.

**Weiterhin optionspflichtig ist, wer gem. § 29 StAG die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, dh.**

Die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder § 40 b StAG erworben hat und

- 1. nicht im Inland aufgewachsen ist,**
- 2. eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt und**
- 3. innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Hinweis über seine Erklärungspflicht erhalten hat.**

- (1) Der Optionspflichtige hat nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (2) Erklärt der Deutsche, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren.
- (3) Will der Deutsche die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Tritt dieser Verlust nicht bis zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht ein, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass dem Deutschen vorher die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erteilt wurde. Ein Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis ein Jahr nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht gestellt werden (Ausschlussfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.